

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909 | F 05-90909-3909
E wirtschaftskammer@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe>

22.3.2021
Präs. DH/8

Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 Stellungnahme der WKO Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Verständigung zwecks Begutachtung der entsprechenden Gesetzesentwürfe zum Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021. Die WKO Oberösterreich nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Intention einer Modernisierung und das Einbeziehen von Aspekten der Campingwirtschaft, die sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben, befürwortet. Vor allem das Eingehen auf Wohnmobile und Mobilehomes seien an dieser Stelle erwähnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Weiterbestehen bisheriger Bewilligungen

Begrüßt wird die Regelung des Art. VI Abs. 2, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Campingplatzbewilligungen nach dem Oö. Campingplatzgesetz im bisherigen Umfang als Bewilligungen bzw. Anzeigen nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 weiter gelten.

Darüber hinaus wird eine Klarstellung angeregt, dass bei Erweiterungen von Campingplätzen Neubewilligungen mit korrelierendem Genehmigungsverfahren nur für die Erweiterungen erforderlich sind.

Verzeichnis der Nachbarn

Bei Neubewilligungen ist gemäß § 72 Abs. 2 vorgesehen, dass dem Antrag ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke anzuschließen ist, deren Grundstücksgrenze vom Campingplatz höchstens 50 Meter entfernt ist (Nachbarn). In Kenntnis, dass auch schon im bisherigen Campingplatzgesetz eine gleichlautende Regelung vorhanden ist, würde sich die Branche eine Reduzierung des 50 Meter-Abstands auf 25 Meter bzw. auf die unmittelbar angrenzenden Nachbarn wünschen.

Aufteilung des Platzes

§ 72 Abs. 5 sieht vor, dass die Bewilligung unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden kann, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Insbesondere kann bestimmt werden, dass der Campingplatz nur während bestimmter Zeiten (saisonal) betrieben werden darf oder dass Dauercamping nur auf bestimmten Standplätzen zulässig ist. Als Dauercamping gilt die Aufstellung von Fahrzeugen nach § 70 Abs. 2 Z 2 für einen zwei Monate übersteigenden Zeitraum.

Die Bestimmung der saisonalen Zeiten sowie die Beschränkung auf bestimmte Stellplätze als Dauercamping wird von Campingplatzbetreibern insoweit kritisch gesehen, als damit in das Geschäftsmodell eingegriffen wird. Wenn der Campingplatz bewilligt ist, sollte es grundsätzlich dem Betreiber vorbehalten sein, wie er und vor allem wann er diesen bewirtschaftet.

Konkret regelt § 70 Abs. 5, dass auf einem Campingplatz auf maximal 20 % der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätzen, Bauwerke gemäß Abs. 2 Z 3 errichtet werden dürfen. Die Gemeinde kann ergänzend zur Widmung gemäß Abs. 3 auch jene Flächen festlegen, in denen diese Standplätze zulässig sind.

Wenn ein Campingplatz sehr groß ist, würden für diesen möglicherweise 15 Stellplätze eine zu geringe Anzahl darstellen und wäre es positiv, auf den Prozentsatz abzustellen und keine Obergrenze einzuziehen.

Temporäre Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Campingplätze

Gerade im Salzkammergut sind Campingplätze in den Sommermonaten (vor allem im Juli und August) mit einer extrem hohen Nachfrage nach Campingstellplätzen konfrontiert. Bestehenden Campingplätzen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Anlagen temporär zu erweitern, dies auch unter der Voraussetzung, dass zusätzliche Dusch- oder Sanitärcontainer aufgestellt werden müssen.

Bewilligungsfreie Campingplätze

Nicht nachvollziehbar ist, dass auf bewilligungsfreie Campingplätze iSd § 77 Abs. 1 Z 3 und Z 4 die §§ 71 bis 74 nicht anzuwenden sind. Das würde dazu führen, dass z.B. Kleincampingplätze oder auch Wohnmobilstellplätze ohne irgendeine behördliche Bewilligung errichtet und betrieben werden können. Gerade für Kleincampingplätze sind dann weder Wasserversorgungs- noch Brauchwasserentsorgungseinrichtungen oder Toiletten bzw. Sanitäreinrichtungen erforderlich. Dies wird sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch aus Sicht der Wettbewerbsgleichheit für bedenklich erachtet. Während Campingplätze die entsprechenden Auflagen zu erfüllen haben, würde das im Bereich der bewilligungsfreien Campingplätze keine Rolle spielen.

Darüber hinaus sollte eine Quadratmeter-Begrenzung bei den Wohnmobilstellplätzen eingeführt werden.

Weiters sollte die Formulierung von § 77 Abs. 1 Z 2 überdacht werden. In der gegenständlichen Form könnte dies dazu führen, dass Campingmöglichkeiten im Rahmen von Großveranstaltungen nur eingeschränkt realisierbar sind. Campingplätze bei solchen Events sollten auch außerhalb des Geländes einer überregional bedeutsamen Veranstaltung errichtet werden dürfen und nicht nur innerhalb des Geländes dieser Veranstaltung. Eine mögliche Formulierung könnte sein „im Zusammenhang mit der Veranstaltungsbewilligung einer überregional bedeutsamen Veranstaltung“.

Dauernde Erreichbarkeit des Betreibers

§ 74 Abs. 1 sieht vor, dass der Betreiber eines Campingplatzes bzw. eine dritte Person jederzeit - das heißt sieben Tage die Woche und 24 Stunden täglich - erreichbar sein muss. Diese Regelung wird als überschießend erachtet. Selbstverständlich sind die Campingplatzbetreiber schon jetzt für Notfälle erreichbar. Ein durchgehendes Erreichbarkeitsgebot gesetzlich zu normieren geht aber zu weit. Eine Möglichkeit könnte sein, dem Betreiber aufzutragen seine Gäste zu informieren, wann er unter welcher Nummer erreichbar ist. Es sollte dem Betreiber überlassen bleiben, ob er dies durch Aushang beim Büro/Rezeption oder in sonst geeigneter Form durchführt.

Es wird daher angeregt, die bisherige Regelung des § 11 des Oö. Campingplatzgesetzes zu übernehmen. Dort heißt es „Der Inhaber der Campingplatzbewilligung hat für die Campinggäste entweder selbst erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person erreichbar ist.“

Zur Überprüfung von Campingplätzen

Aus der Praxis kam der Wunsch nach einer Festlegung eines Modus für Überprüfungen. Es sollte in beidseitigem Interesse sein, dass nach der Kontrolle das fertige Überprüfungsprotokoll gemeinsam mit dem Betreiber besprochen wird. Dadurch wird der Dialog gefördert und können etwaige Missverständnisse, welche mitunter in der Vergangenheit aufgetreten sind, rasch und problemlos geklärt werden. Ein guter Dialog mit der Überprüfungsbehörde ist den Betreibern sehr wichtig. Eine solche Anleitung könnte z.B. in den erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.

Änderung des Grundverkehrsgesetzes

Im Zuge der gegenständlichen Novelle sollte eine Präzisierung des § 2 Abs. 6 Z 4 erfolgen. Auf Basis der jetzigen Formulierung war eine Behörde der Meinung, dass ein Freizeitwohnsitz in Wohnwägen oder Mobilheimen nicht begründet werden kann. Es wird daher zur Präzisierung folgende Formulierung vorgeschlagen: Ein Freizeitwohnsitz kann... „4. in Wohnwägen oder Mobilheimen, die kürzer als zwei Monate auf bewilligten Campingplätzen abgestellt werden“ nicht begründet werden.

Achtung auf Vorschreibung der Tourismusabgabe

Durch die neuen Regelungen besteht die Möglichkeit, auch bei Übernachtungen auf Campingplätzen bei Festivals eine Nächtigungsabgabe einzuheben. Durch die coronabedingten Verschiebungen haben allerdings Festival- und Campingtickets nach wie vor ihre Gültigkeit.

Nunmehr besteht aber für die Veranstalter eine Abgabepflicht, die diese nicht mehr an die Kunden weiterverrechnen können. Bei Großveranstaltungen wäre ein Vorortinkasso der Tourismusabgabe organisatorisch und logistisch nicht umsetzbar.

Mit anderen Worten würden die Veranstalter nun auf den Kosten sitzen bleiben. Das ist für die gerade in Zeiten der Pandemie ohnehin auf dem Boden liegende Branche nicht verkraftbar. Daher plädieren wir dafür, dass die Gesetzesänderung den Zeitpunkt des Ticketkaufs (und nicht den Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung) berücksichtigt. Für Campingtickets, die ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkauft werden, könnte künftig die Tourismusabgabe ohne großen Mehraufwand eingehoben und auch abgeführt werden.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der gegenständliche Entwurf wird von der Campingbranche überwiegend positiv beurteilt. Zu nachstehenden drei Themenkreisen gibt es aus der Branche Fragestellungen und Intentionen grundsätzlicher Natur.

1. Exekutierbarkeit

Es stellt sich die Frage, wie durch die Exekutive überprüft werden kann, ob jemand tatsächlich über einen Zeitraum von mehr als 90 Minuten verweilt. In den Sommermonaten wird im Salzkammergut die Situation als sehr angespannt beschrieben und stellt sich daher die Frage, ob im Gesetzesentwurf der Exekutive auch die adäquaten Mittel zur Hand gegeben werden.

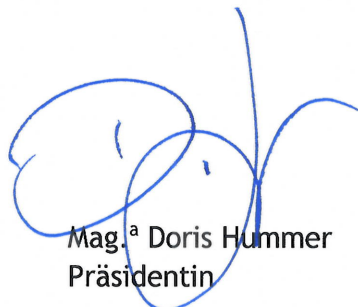
2. Einhebung der Ortstaxen

Campingplatzbetreiber wünschen sich eine Wettbewerbsgleichheit gegenüber Nächtigungen auf bewilligungsfreien Campingplätzen. Es wird angeregt, mit und für die Gemeinden ein Konzept betreffend Kontrollen und Einhebung der Ortstaxe auszuarbeiten. Als Praxisbeispiel könnte die sogenannte „Alexenau“ in Steinbach am Attersee dienen.

3. Gleichstellung von Dauercampern und Zweitwohnungsbesitzern

Die Gleichstellung von Dauercampern und Zweitwohnungsbesitzern wird als nicht passend empfunden. Dauercamper sind nicht im Eigentum eines Grundstückes bzw. Gebäudes, die Abgaben werden von den Betreibern an die Gemeinden abgeführt und auch für die Müllentsorgung ist der Campingplatzbetreiber zuständig. Eine eigene Kategorie für Dauercamper sowie eine fairere Aufteilung der Höhe der Zweitwohnungspauschale wäre wünschenswert.

Freundliche Grüße



Mag.ª Doris Hummer
Präsidentin



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor-Stellvertreter